

ERHALTUNGSSATZUNG

für das Gebiet der Altstadt Altentreptow
nach § 172 BauGB Abs. 1, Satz 1
Stadtgestalterhaltungssatzung

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBI I S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI I S. 2253) zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBI 1990 II S. 885, 1122) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altentreptow in ihrer Sitzung am 13.05.1993 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet:

- Mauerstraße, Brandenburger Straße, Unterbaustraße, Kirchengasse, Reitbahn, Demminer Straße, Oberbaustraße, Rathausstraße, Mühlenstraße, Mühlengasse, Tollensestraße, Mittelstraße, Am Marktplatz, Hospitalstraße
- Teile der Bahnhofstraße, Gelände bis an die Schulstraße und Westphalstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße bis an die Westphalstraße, Wallstraße, Hospitalgasse

das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.-

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Altentreptow erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde - Kreisverwaltung Altentreptow, Dezernat V, Bauordnungsamt, 0-2020 Altentreptow) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50000 DM belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Erhaltungssatzung nach § 246a Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.
3. Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anz. d. Mitgl. d. STVV: 19

davon anwesend: *M*.....

Ja-Stimmen: *7*.....

Nein-Stimmen: *-*.....

Stimmenthaltungen: *-*....

...

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

- Herr Udo Beiersdorff
- Herr Ulrich Heuer
- Herr Rudolf Junck
- Herr Gerhard Kopischke
- Herr Manfred Lups
- Herr Ortwin Neumann
- Frau Amanda Temeschinko

Altentreptow, den 14.05.1993.....



Stadt Altentreptow
Die Bürgermeisterin

Anlage 1 - zur Stadtgestalterhaltungssatzung

Beschreibung der vorhandenen, erhaltenswerten Bausubstanz des Gebietes

Die im Mittelalter im Tollensetal angelegte Stadt mit ihrem gitterförmigen Straßennetz, dem Marktplatz als zentralem Punkt und der Kirche auf einem Hochpunkt ist in ihrer Gesamtstruktur im wesentlichen erhalten geblieben.

Das geschlossene Bild der Altstadt wird ebenfalls durch die in ihrer Typik einheitlichen Dachlandschaft (Steildächer mit braunroter Ziegeldeckung) vermittelt.

Vom höchsten Punkt der Altstadt, der Kirche, über die fast durchgängig 2-geschossige Quartierbebauung ist ein Abklingen der Gebäudehöhen zum Randbereich (1-geschossige Mauerstraße) erkennbar. Der Altstadtkern ist planmäßig in sich geschlossen angelegt und wird durch vollständig durchquerende Straßen gegliedert.

Die Kleine Tollense teilt den Kern; im Marktplatzbereich ist sie überbaut.

Von den mittelalterlichen Befestigungsanlagen sind zwei Stadttore erhalten geblieben und Reste der alten Stadtmauer im Bereich der Wallstraße. Insgesamt sind im Stadtgebiet Altentreptow 43 Denkmalobjekte erfaßt; 24 davon befinden sich im Kernbereich. Zu den wichtigsten Objekten zählen die beiden Stadttore, die Petrikirche, die Mühle und der Mühlenspeicher, das Rathaus. Von der B 96 aus, aus Richtung Neubrandenburg kommend, wird die Altstadt als einheitlich gewachsenen Stadtorganismus besonders gut sichtbar, wobei sie von weitem durch die Kirche (Kirchturm) angezeigt wird.

Diese einmalige Stadtsilhouette bedarf des umfassenden Schutzes. Das geschlossene Bild dieser Altstadt muß auch zukünftig in den vorhandenen Proportionen erhalten bleiben.

Das Verhältnis von Raum und Baumasse ist im wesentlichen im gesamten Kernbereich annähernd gleich, so daß ein angesehener Raumeindruck vorherrscht.

2. Diese Satzung wurde mit Vergütung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02. Dezember 1993
 - AZ 513.4.13011020.5.1 -
 gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 172 BauGB
 genehmigt.
 Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung
 werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in
 § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Ver-
 fahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres -
 Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit
 Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der
 Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt
 der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist
 darzulegen.

Altentreptow, den 15.12.1993



Kempf
 K e m p f
 Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 15.12.1993 in dem amtlichen
 Verkündigungsblatt "Amtliches Bekanntmachungsblatt der
 Stadt Altentreptow" veröffentlicht worden.

Altentreptow, den 15.12.1993



Kempf
 K e m p f
 Bürgermeisterin